

Zu den "Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie"

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **32=52 (1886)**

Heft 24

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96189>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

aufopfernder Thätigkeit und welches auch Deine Befähigung und Deine militärischen Kenntnisse sein mögen!“

Es kann wirklich als keine unbillige Forderung betrachtet werden, wenn wir sagen, nach einer Anzahl Jahre guten Dienstes in einem Grade und bei Erfüllung der durch die Beförderungsvorschrift gestellten Bedingungen, sollte auch dem Instruktionsoffizier die Erreichung des höhern Grades ermöglicht sein.

In den stehenden Heeren werden lange und gute Dienste besonders belohnt. Bei uns wird Niemand weder eine Belohnung verlangen, noch erwarten. Doch statt derselben ihm Zurücksetzung zu Theil werden zu lassen, ist etwas stark. Dieses umsomehr, als die Zurücksetzung sich weder durch eine Nothwendigkeit, noch durch einen militärischen Nutzen begründen läßt. — Man könnte höchstens anführen, daß man durch die Beförderung der Instruktoren das Avancement der Truppenoffiziere nicht beeinträchtigen wolle. Doch diese Annahme ist nicht stichhaltig. Ueber zu langsames Avancement dürfen sich unsere Offiziere wahrhaft nicht beklagen. Die Grade werden von Denjenigen, die vom Glück begünstigt sind, mit wahrer Eishabnschnelligkeit durchflogen, während in Deutschland und Oesterreich die Vorrückung, selbst verdienter Offiziere, die Feldzüge mitgemacht und sich ausgezeichnet haben, mehr in der Gangart der Schneckenpost stattfindet.

Die Beförderung einiger Infanterie-Instruktoren würde überdies das Avancement der Truppenoffiziere nicht beeinträchtigen, da die Instruktionsoffiziere doch nur zum geringsten Theil eingetheilt werden. Ob das Letztere zweckmäßig sei, dieses wollen wir bei einer andern Gelegenheit untersuchen.

4. Für die Zurücksetzung in der Beförderung erhalten die Infanterie-Instruktoren keine andere Entschädigung.

Die Besoldung der Instruktoren ist nicht so groß, daß diese als Aequivalent für die Zurücksetzung im Avancement betrachtet werden könnte. Doch eine traurige Erscheinung wäre ein Instruktor, welcher um höhern Lohn sich für Nichtbeförderung genugsam entschädigt hielte! Doch hiervon kann nicht die Rede sein. Die Besoldung des Instruktors ist nicht so groß. Ueberdies ist der Militärdienst, wie Jeder aus Erfahrung weiß, mit vielen Auslagen verbunden. — Was die Besoldung ausmacht, wird gebraucht.

Instruktoren, welche Familie haben, befinden sich sogar in einer schwierigen Lage, wenn sie kein oder nur wenig Vermögen besitzen.

Auf Erhöhung der Besoldungen ist keine Aussicht. Das Referendum wird schon dafür sorgen, daß keine solche stattfindet. — Ein Pensionsgesetz haben wir nicht. Und höchstens der unverheirathete höhere Instruktor kann bei großer Sparsamkeit

für seine alten Tage, wo er als unbrauchbar und abgenüßt bei Seite geschoben, d. h. nicht mehr gewählt oder ihm vorsorglich der Rath erteilt wird, seine Entlassung zu nehmen, etwas zurücklegen.

Der Dienst ist überdies ein anstrengender. Ein Kurs folgt ohne Unterbrechung dem andern. Eine wahre Sympthusaarbeit, die immer von Neuem beginnt. Dabei wird der Dienst oft absichtlich eher erschwert als erleichtert.

Selbst der Sonntag ist für den Instruktor kein Ruhetag. In einigen Kreisen können verheirathete Instruktoren, die nicht auf dem betreffenden Waffenplatz domiziliren, ihre Familien nur nach je 3 oder 4 Wochen bei dem sogen. großen Urlaub (welcher bekanntlich kein solcher ist) besuchen.

Es ist daher weder klingender Lohn, noch angenehmer leichter Dienst, welche Entschädigung für die Zurücksetzung in der Beförderung gewähren.

Wenn die Instruktionsoffiziere dennoch freudig ihre Pflicht erfüllen, so ist es, weil sie wissen, daß sie für das Vaterland arbeiten und weil der bessere Theil derselben nicht bloß um das tägliche Brod, sondern aus Neigung zum Militärdienst den materiell wenig lohnenden Beruf ergriffen haben. Wie das Sprüchwort sagt: „Lust und Lieb' zu einem Ding, macht Mühe und Arbeit gering.“

(Fortsetzung folgt.)

Zu den „Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie“.

Ein neues Exerzierreglement bezeichnet den Uebergang von einer Periode der Elementartaktik in eine andere. Mit ihm ist aber keineswegs der völlige Umsturz alles bisher Bestandenen verbunden, sondern es hält selbstverständlich die auf unwandelbaren Grundsätzen ruhende Basis fest und sucht nur Auswüchse, die sich als nicht mehr brauchbar, oft als schädlich erwiesen, zu beseitigen und durch Vorschriften zu ersetzen, welche nicht nur einer theoretischen Erwägung entsprungen sind, sondern sich in angestellten Versuchen bereits bewährt haben.

Wir geben zu, daß auch dann, wenn eine Waffe durch ein neues Reglement nicht geradezu überrascht wird, sich vorübergehend eine gewisse Unsicherheit in seiner Handhabung ergibt. Soll man aber deshalb auf eine Aenderung verzichten, obschon sie allgemein als nöthig erkannt ist, oder einen Fortschritt erst dann berücksichtigen dürfen, wenn das bestehende eine ganze Dienstdauer, 25 Jahre, durchlebt hat?

Hat das preussische Exerzierreglement von 1812 ein Menschenalter fortbestanden, so geht daraus hervor, daß sein berühmter Gründer ein Meisterwerk geliefert, aber auch daß sich in den darauf folgenden Friedensjahren kein Grund zu taktischen Neuerungen gezeigt hat.

Indes verlangen Diejenigen unter uns, die Aenderungen wünschen, kein neues, sondern nur ein revidirtes Reglement, nicht die Einführung neuer, sondern nur die Abolition bestehender, überflüssig gewordener Formationen. Wir wollen nur Vereinfachung und Abnahme unnöthigen Ballastes, um

uns in engem Rahmen desto selbständiger und freier bewegen zu können.

Freilich hat die jetzige Gefechtsweise der Infanterie die Abfassung eines Reglements, proprement dit, sehr erschwert, ja es unmöglich gemacht, Alles unter den Zwang reglementarischer Vorschriften zu bringen.

Unsere Tirailleurschule von 1876 ist in der That nicht mehr zeitgemäß, indem seither manches gewechselt und die Praxis sich vielfach geändert hat. Da nun aber diese Schule noch in Kraft besteht, so bedarf sie bald einer gründlichen Revision, wenn nicht ins Leben getretene Widersprüche zu „babylonischer Verwirrung“ führen sollen. Wir haben einen allgemein gültigen Wegweiser nöthig, der an die Stelle „der Instruktionen“ tritt, die, wenn auch aus kompetenter Feder geflossen, des verbindlichen Charakters entbehren.

Der Entwurf einer Regiments- und Brigadeschule involvirt nach unserer Ansicht keine Aenderung sämtlicher Exerzierreglemente und nehmen wir an, daß der Vorwurf des Verfassers vielmehr dem Schlußabschnitte: das Infanteriegefecht, gelte.

Dieser ist nun aber kein Reglement, sondern eben eine Anleitung, die auch der Verfasser als Reglementsattribut verlangt, aber allerdings, einmal angenommen, zu allgemeiner Berücksichtigung zwingt.

Da z. B. aber noch alles in der Schwebe und Jedem die Gelegenheit zu Meinungsäußerungen unbenommen ist, so laßt uns vorläufig drauf losreden und schreiben.

Die Erfahrung hat uns gezeigt, daß an maßgebendem Orte Alles erwogen und ein definitiver Entscheid von dem übereinstimmenden Urtheil bewährter Richter abhängig gemacht wird.

Hoffen wir, daß wir schließlich zu allgemeiner Uebereinstimmung in einem Werke gelangen, das unserer Infanterie dauernd zu Nutzen und Frommen dienen wird.

St.

Geschichte der Schweiz. Von Dr. R. Dändliker. Zweite Auflage. Erste und zweite Halblieferung. Zürich, Verlag von Friedrich Schulthess. 1885. Preis der Lieferung Fr. 1. 20.

Das Buch hat rasch eine größere Verbreitung gefunden, so daß in kurzer Zeit eine neue Auflage nothwendig wurde. Es dürfte dies dafür zeugen, daß dasselbe — da an Bearbeitungen der vaterländischen Geschichte kein Mangel ist, — Anklang gefunden hat und vielleicht auch mehr als manche andere Arbeit der Zeitströmung entspricht.

Der Einleitung des Buches entnehmen wir, daß dasselbe 3 Bände umfassen wird.

Der erste Band wird behandeln die älteste Geschichte des jetzigen Schweizerlandes, die Geschichte der Völker und Kulturen, die auf demselben vor Errichtung des Bundes der schweizerischen Eidgenossen bestanden. Dann die Entstehung der eig. Bünde, das Erstarken der Eidgenossenschaft bis zum Ende des Sempacherkrieges.

Den Inhalt des 2. Bandes wird bilden: das Aufsteigen und die Machtausdehnung der Eidge-

nossenschaft; die schwere Krisis des alten Zürcherkrieges und die darauf folgende Höhezeit in den Burgunderkriegen und mailändischen Feldzügen. Daran werden sich reihen die politischen und religiösen Kämpfe der beiden ersten Jahrhunderte der neuern Zeit.

Der dritte Band soll Politik, Kultur und Gesellschaft des achtzehnten Jahrhunderts, den Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798) und das Werden und Leben der neuen Schweiz des 19. Jahrhunderts enthalten.

In den vorliegenden zwei Halblieferungen wird die vorgezeichnete Zeit, von welcher man nichts oder sehr wenig weiß und das meiste auf gewagter Annahme beruht, behandelt.

Von dem Kriegswesen (welches für unser Fachblatt besonders in Betracht fallen muß) wird nichts gesagt. Aus diesem Grunde enthalten wir uns jeder kritischen Bemerkung.

Militärische Gelegenheitsreden (Toaste). Herausgegeben von A. Dierkes, I. I. Generalmajor des Ruhestandes. Wien 1885. Verlag von L. W. Seidl und Sohn, gr. 8°. S. 32.

Bei uns, wo die Reden und Toaste zu den Landplagen gehören, die jeden Augenblick vom Haun gerissen werden, mag die Veröffentlichung dieser Zusammenstellung auffallen. Gleichwohl läßt sich die Macht des Wortes beim Militär nicht verkennen. Unser Dienstreglement sagt: „Während wenige zur rechten Zeit gesprochene Worte elektrischen Funken gleichen, die das militärische Feuer im Soldatenherzen entflammen, verfehlen lange Reden stets ihre Wirkung.“ Bei vielen dienstlichen Anlässen kann der Offizier sich der Nothwendigkeit, das Wort zu ergreifen, nicht entziehen. Wenn dies aber sein muß, so ist es wichtig, daß es in richtiger Weise und in schöner Form geschehe. Zu diesem Ziele bieten gut gewählte Beispiele den besten Wegweiser. Es ist daher verdienstlich vom Hrn. Verfasser eine Anzahl Ansprachen und Gelegenheitsreden in der Absicht zusammenzustellen, um durch diese Beispiele fördernd auf die Beredsamkeit der jüngern Kameraden zu wirken. △

Ueber die Ausbildung in der zerstreuten Fehart. Von einem österreichischen Offizier. Hannover 1884. Hellwing'sche Verlagsbuchhandlung, gr. 8. S. 22. Preis 70 Cts.

Die kleine Schrift weist auf die Wichtigkeit des Gefechtes in geöffneter Ordnung und besonders die der Ausbildung des einzelnen Mannes für dasselbe hin. Dieser werde viel zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Ausbildung des Einzelnen sollte umfassen:

- a. Das Benehmen auf der Stelle.
- b. Das Benehmen während der Bewegung.
- c. Die Handhabung des Gewehres und der Munition in den verschiedensten Körperlagen.
- d. Das Distanzenschätzen.

Diese Punkte werden dann näher besprochen.